Was ist bei einer privaten Veranstaltung zu beachten:

- Private Feiern mit maximal 10 Teilnehmenden sind möglich. Mehr als zehn Personen dürfen nur teilnehmen, wenn alle Personen aus maximal zwei Haushalten kommen oder alle miteinander verwandt* sind.
- Es gibt keine Unterscheidung zwischen privaten Räumen und anmietbaren Räumen. Beschäftigte des Veranstaltungsortes und sonstige Mitwirkende wie etwa DJ oder Fotograf zählen nicht zu den Teilnehmenden. Wichtig ist auch daran zu denken, dass die für den Ansteckungsschutz wichtige Abstandsregelung eingehalten werden kann.

  **verwandt bedeutet hier: Personen, die in gerader Linie verwandt sind, Geschwister und deren Nachkommen einschließlich deren jeweiligen Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.*

- Eine private Veranstaltung im Sinne der Corona-Verordnung ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer privaten Veranstalterin oder eines privaten Veranstalters, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt (z.B. durch Einladungen). Faktisch stellt also nicht jedes Zusammentreffen im öffentlichen oder privaten Raum eine Veranstaltung dar.
- Außerdem gilt das in § 7 angeordnete Zutritts- und Teilnahmeverbot für Menschen die in den letzten 14 Tagen vor der Veranstaltung mit einer infizierten Person in Kontakt standen oder die Symptome des Corona-Virus aufweisen.
- Bei privaten Veranstaltung braucht es kein schriftliches Hygienekonzept wie in Paragraf 5 gefordert.
- Auf privaten Veranstaltungen gilt keine Maskenpflicht, wird jedoch empfohlen.
- Für die Einhaltung der Auflagen ist der Veranstalter verantwortlich.

Bitte prüfen Sie immer, ob Veranstaltung in kleinerem als dem gesetzlich erlaubten Rahmen oder auch zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden kann. Denn nicht alles was nun möglich ist, sollte auch ausgereizt werden!

Sollten Sie sich bei der Planung einer Veranstaltung unsicher sein, gibt Ihnen die Gemeindeverwaltung (Hr. Heinrich, Fachgebietsleiter Hauptverwaltung, und Fr. Böhmke, Sachgebietsleiterin Öffentliche Ordnung) gerne Auskunft.